

- Untere Flurbereinigungsbehörde -

Flurneueordnung Dornstadt -Temmenhausen (DB/A8)

Alb-Donau-Kreis

Erläuterungsbericht-Entwurf

**zum Wege- und Gewässerplan mit
landschaftspflegerischem Begleitplan**

(Plan nach § 41 FlurbG)

Aufgestellt:

Ehingen, 02.10.2024

Leitender Ingenieur: Gez. Marc Bierkamp

1.	Flurneuordnungsverfahren Dornstadt-Temmenhausen (DB/A8)	
1.1	Rechtsgrundlagen	
1.2	Lage des Gebiets	
1.3	Probleme und Planungsschwerpunkte	
1.4	Planungsziele	
2.	Allgemeine Planungsgrundlagen	
2.1	Raumbezogene Planungen	
2.1.1	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg	
2.1.2	Landschaftsrahmenplan	
2.1.3	Regionalplan Donau-Iller	
2.1.4	Flächennutzungsplan	
2.1.5	Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan	
2.1.6	Bebauungsplan	
2.1.7	Ökologische Vorplanungen	
2.2	Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte	
2.2.1	Wasserschutzgebiete	
2.2.2	Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete und Natura 2000 Gebiete	
2.2.3	Naturdenkmale	
2.2.4	Biotopkartierung	
2.2.5	Geschützte Gebiete nach dem Landeswaldgesetz	
2.2.6	Kulturdenkmale	
2.2.7	Militärische Schutzbereiche	
2.3	Bestehende und geplante Anlagen (ohne gemeinschaftliche Anlagen)	
2.3.1	Eisenbahnen	
2.3.2	Straßen	
2.3.3	Gewässer	

2.3.4	Leitungen	
2.3.5	Sonstige Anlagen	
2.4	Das Verfahrensgebiet	
2.4.1	Topografie	
2.4.2	Geologie	
2.4.3	Wasserhaushalt	
2.4.4	Naturnahe Bereiche	
2.4.5	Bodennutzung, Erosionskulisse	
2.4.6	Bodenschätze	
2.4.7	Besitzstruktur	
2.4.8	Ortslagen und Siedlungen im Außenbereich	
3.	Die Planung für das Verfahrensgebiet	
3.1	Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte	
3.1.1	Acker- und Grünlandnutzung	
3.1.2	Sonderkulturen	
3.1.3	Grenzertragsflächen	
3.1.4	Wald	
3.1.5	Gewannlängen	
3.1.6	Bewirtschaftungsrichtung	
3.1.7	Veränderungen an Landschaftselementen zur Schaffung einheitlich bewirtschafteter Flächen	
3.2	Wege	
3.2.1	Vorhandenes Wegenetz	
3.2.2	Grundkonzeption	
3.2.3	Noch erforderliche Erschließung	
3.2.4	Entbehrliche Asphaltwege, Schotterwege und Grünwege	
3.2.5	Art der Wege nach Erschließungsfunktion und Ausbau	
3.2.6	Wegeentwässerung	
3.2.7	Anschluss an die Ortslage	
3.2.8	Einmündungen in Straßen	
3.2.9	Kreuzung mit Erdkabel der EnBW	

3.2.10	Kreuzung mit Gasleitungen	
3.3	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	
3.3.1	Gegenwärtige wasserwirtschaftliche Verhältnisse	
3.3.2	Grundkonzeption	
3.3.3	Gewässer	
3.3.4	Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung	
3.3.5	Entwässerungen	
3.3.6	Wasserrückhaltung	
3.4	Geländegestaltung	
3.5	Schutz und Verbesserung des Bodens	
3.5.1	Erosionsschutz	
3.5.2	Rekultivierungen	
3.6	Landschaftspflege	
3.6.1	Beschreibung des Bestandes von Natur und Landschaft	
3.6.1.1	Boden	
3.6.1.2	Gewässer	
3.6.1.3	Flora	
3.6.1.4	Fauna	
3.6.1.5	Biotope, Schutzflächen, Landschaftselemente	
3.6.1.6	Nutzungsgrenzen, Kleinstbiotope	
3.6.1.7	Landschaftsbild	
3.6.1.8	Klima	
3.6.1.9	Kultur und Sachgüter	
3.6.1.10	Erholung und Tourismus	
3.6.2	Aussagen zur landschaftspflegerischen Planung	
3.6.2.1	Grundkonzeption	
3.6.2.2	Umsetzung allgemeine Leitsätze	
3.6.2.3	Umsetzung Planungshinweise ÖRA	
3.6.2.4	Auswertung der Hinweise aus der artenschutzrechtlichen Beurteilung	
3.6.2.5	Umsetzung Generalwildwegeplan nach § 22 NatSchG	

3.6.2.6	Umsetzung Fachplan landesweiter Biotopverbund nach § 22 NatSchG	
3.6.2.7	Örtliches Biotopvernetzungs-konzept	
3.6.2.8	Umsetzung der Planungsvorgaben aus übergeordneten Planungen	
3.6.3	Umsetzung, Unterstützung von Maßnahmenvorschlägen Dritter	
	Es sind keine Einrichtungen geplant	
3.7	Sonstiges	
3.7.1	Standorte für Aussiedlungen und Gemeinschaftsmaschinenhallen	
3.7.2	Krautländer, Kleingartengelände	
3.7.3	Altlasten	
4.	Erläuterungen von Einzelmaßnahmen	
	Entfällt	
5.	Ortsgestaltungsplan	
	Entfällt	
6.	Eingriff/Ausgleich	
6.1.	Zu erwartende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Eingriffe)	
6.2.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe	
6.3.	Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
6.4.	FFH-Lebensraumtypen außerhalb von Natura 2000 Gebieten	
6.5.	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	
6.6.	Ökologischer Mehrwert	
7.	Artenschutz nach § 44 BNatSchG	
7.1.	Bestandsituation/Vorkommen planungsrelevanter Arten	
7.2.	Vorprüfung (Konfliktanalyse/Betroffenheitsanalyse)	
7.3.	Artenschutzrechtliche Prüfung	
7.4.	Erläuterung der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	
7.5.	Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	
7.6.	Darlegung des Monitorings und Risikomanagements	
7.7.	Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung	

8.	Natura 2000	
8.1	Bestandssituation FFH-Gebiet/Europäisches Vogelschutzgebiet	
8.2	Zusammenfassung der Ergebnisse	
9.	Umweltverträglichkeit	
9.1.	Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen	
9.2.	Umweltauswirkungen	
9.3.	Planungsalternativen	
9.4.	Maßnahmen anderer Träger	
9.5	Einbeziehung der Öffentlichkeit	
9.6.	Zusammenfassung	
10.	Anlagen	
1	Regelquerschnitte Wirtschaftswege	
2	Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung nach Ökokontoverordnung BW	
3	Pflegeplan landschaftspflegerische Maßnahmen	
4	Artenliste extensives Grünland	
5	Artenschutzrechtliche Einschätzung zum Wegeausbau	
6	Allgemeine Leitsätze	
7	Formblatt zur Natura 2000	

1.	Das Flurneuerungsverfahren Dornstadt-Temmenhausen (DB/A8)
1.1	Rechtsgrundlagen
	Die Flurbereinigung Dornstadt-Temmenhausen (DB/A8) wurde mit Beschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde Baden-Württemberg vom 24.07.2008 aufgrund § 4 FlurbG als Verfahren nach § 87 FlurbG angeordnet.
1.2	Lage des Gebiets
	Das Flurneuerungsgebiet liegt in der Gemeinde Dornstadt und umfasst den größten Teil der Gemarkung Temmenhausen ohne die Ortslage und größeren Waldflächen. Das Verfahrensgebiet hat eine Fläche von rd. 624 ha (Stand Änderungsbeschluss 2) und erstreckt sich auf einer Höhenlage von 580 m bis 640 m ü. NHN. Naturräumlich liegt Temmenhausen auf der Flächenalb.
1.3	Probleme und Planungsschwerpunkte
	Für den 6-spurigen Ausbau der A 8, den Bau der parallel verlaufenden Schnellbahntrasse der DB und den damit verbundenen landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen werden im Flurneuerungsgebiet rd. 53 ha Fläche beansprucht. Diese Flächenverluste sind im Rahmen des Unternehmensverfahrens auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern gleichmäßig zu verteilen. Im Bereich der Eingriffe durch die Planfeststellung soll der Ausbau der Feldwege zur besseren Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen an heutige Maßstäbe angepasst werden. Verschlechterungen durch die Unterbrechung früherer Verbindungen sollen minimiert werden.
1.4	Planungsziele
	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung der Flächen für die Unternehmen Neubau der Bahn zwischen Wendlingen und Ulm sowie 6-spuriger Ausbau der Bundesautobahn A8 zwischen Widderstall und Ulm und deren Ausgleichsflächen. • Senkung des Landverlustes durch freihändigen Grunderwerb. • Ergänzung und Modernisierung des bestehenden Hauptwirtschaftswebsites, insbesondere im Bereich der Neubaustrecke. • Ausweisung möglichst günstig geformter und großer Bewirtschaftungseinheiten. • Weitgehende Erhaltung der bestehenden Landschaftselemente und deren Ergänzung.

2.	Allgemeine Planungsgrundlagen
2.1	Raumbezogene Planungen
	Von den nachfolgend aufgeführten Planungsgrundlagen werden Zielvorstellungen und Leitsätze, welche die Belange der Flurneuordnung betreffen, bei der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG zugrunde gelegt:
2.1.1	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP)
	<p>Das Planungsgebiet ist im Landesentwicklungsplan vom 20.08.2002 als Teil des ländlichen Raumes ausgewiesen. Das Planungsgebiet liegt im Verdichtungsraum Ulm/Neu-Ulm an der Landesentwicklungsachse Stuttgart-Ulm.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Verfahrensgebiet ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und weiterzuentwickeln. • Die Landwirtschaft soll neben Ernährungs- und Rohstoffsicherung auch naturschutzrelevante und landschaftspflegerische Aufgaben auf Dauer erfüllen können. • Die Verwirklichung des Projekts Stuttgart 21 ist voranzutreiben und durch flankierende Maßnahmen und Planungen zu unterstützen (Neubaustrecke). • Die Möglichkeiten einer Flurneuordnung sind zu nutzen, um für die Infrastrukturen der öffentlichen Hand benötigten Flächen sozialverträglich bereitzustellen, die Bewirtschaftungsstrukturen in der Landwirtschaft zu verbessern, den strukturellen Wandel in der Landwirtschaft zu flankieren und landschaftsökologische Aufwertungsmaßnahmen zu unterstützen.
2.1.2	Landschaftsrahmenplan (LRPL)
	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist in den Regionalplan des Regionalverbands Donau-Iller (siehe unten, Ziff. 2.1.3) aufgenommen.</p> <p>Nach LRPL Ziff. 1.2 sollen Flächennutzungen mit wesentlichen Eingriffen in den Naturhaushalt und das charakteristische Landschaftsbild der Region möglichst vermieden werden.</p>
2.1.3	Regionalplan Donau-Iller (RPL)
	<p>Der Regionalplan vom 24.09.1987 (Stand 5. Teilfortschreibung vom 13.12.2015) enthält für das Flurbereinigungsgebiet folgende wichtige Aussage:</p> <p>Zur Verbesserung der Agrarstruktur sollen anstehende Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes umfassend berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Erhaltung und Gestaltung des Natur- und Wasserhaushaltes und des Landschaftsbildes verstärkt genutzt werden (RPL B III Ziff. 1.4.1).</p> <p>Bei der 4. Teilfortschreibung wurde als Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen das Vorranggebiet Temmenhausen - Bermaringen festgelegt und in der 5. Teilfortschreibung übernommen. Im Flurneuordnungsgebiet liegende Teile sind im Wege- und Gewässerplan nachrichtlich dargestellt.</p>

2.1.4	Flächennutzungsplan (FNP)
	Der FNP der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt vom 13.10.2004 gab es zwei Änderungsverfahren (2010, nicht im Verfahrensgebiet und 2012, Windpark, vgl. 2.3.5), welche für die Wegenetzplanung nicht relevant sind. Es liegt kein Bauerwartungsland innerhalb des Flurneuordnungsverfahrens.
2.1.5	Landschaftsplan (LP)
	Der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dornstadt ist gültig seit Februar 2000. Im April 2001 fand eine Ergänzung statt. Maßnahmen zur Landschaftspflege im FNP sind mit deren Abgrenzung, Beschreibung und Bewertung dem Landschaftsplan zu entnehmen. Im Planungsraum wurden bereits Flurneuordnungen durchgeführt und deren landschaftspflegerische Begleitpläne verwirklicht (LP, Ziff. 4.3.5).
2.1.6	Bebauungsplan
	Die derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne der Gemeinde befinden sich außerhalb des Verfahrensgebietes. Künftige Planungen für Windkraft- und Solaranlagen werden entsprechend dem laufenden Verfahrensstand berücksichtigt.
2.1.7	Ökologische Vorplanungen
	Wegen der Vergleichbarkeit der Eingriffe konnte auf die bereits für Tomerdingen vorliegende tierökologische Voruntersuchung (Deuschle 2008) und die dortige ökologische Ressourcenanalyse zurückgegriffen werden. Diese wurden als Grundlage für die Ausgleichsplanung und die hierzu erstellte artenschutzrechtliche Einschätzung herangezogen (Anlage 5).
2.2	Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte
2.2.1	Wasserschutzgebiete
	Der größte Teil des Flurneuordnungsgebiets liegt im Wasserschutzgebiet "Lautern" des Zweckverbandes Wasserversorgung Ulmer Alb in der Schutzzone III. Der nordöstliche Teil des Flurneuordnungsgebiets liegt in der Schutzzone III des Zweckverbandes Landeswasserversorgung Stuttgart. Die Abgrenzungen der Wasserschutzzonen sind nachrichtlich in der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte dargestellt.
2.2.2	Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete und Natura 2000 Gebiete
	Naturschutzgebiete Im Verfahrensgebiet befinden sich keine Naturschutzgebiete. Landschaftsschutzgebiete

	<ul style="list-style-type: none"> • Im nördlichen und westlichen Verfahrensgebiet befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Dornstadt“. Die Abgrenzung dieses Landschaftsschutzgebietes ist nachrichtlich in der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte dargestellt. <p>Natura 2000 Gebiete</p> <p>FFH-Gebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das nordwestliche und westliche Verfahrensgebiet grenzt teilweise an das FFH-Gebiet „Kuppenalb bei Laichingen und Lonetal“. Kleine Gebietsabschnitte liegen innerhalb des FFH-Gebietes. Die Abgrenzung des FFH-Gebietes sind nachrichtlich in der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte dargestellt (vgl. a. Kap. 8.2).
2.2.3	Naturdenkmale
	<p>Im Verfahrensgebiet befinden sich folgende Naturdenkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturdenkmal Nr. 84250310028; Lindengruppe im Gewann „Am Schlatterer Weg“ Flst. 1129/1 • Naturdenkmal Nr. 84250310031; Buchenhain mit Mehlbeere im Gewann „Am Schlatterer Weg“ Flst. 1129/1 • Naturdenkmal Nr. 84250310033; 2 Stieleiche mit Steinriegel im Gewann „Grasinger Weg“ • Naturdenkmal Nr. 84250310034; 1 Stieleiche im Gewann „Blumenhau“ • Naturdenkmal Nr. 84250310042; 1 Stieleiche im Gewann „Grasinger Weg“ <p>In die vorhandenen Naturdenkmale wird durch die Planungen nicht eingegriffen.</p>
2.2.4	Biotope
	<p>Die Kartierung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BaWü geschützten Biotope (überarbeitet 2013) liegt vor. Sie sind in der Wege- und Gewässerkarte dargestellt.</p> <p>Die vorhandenen Streuobstbestände einschließlich der unter § 33a NatSchG BaWü. fallenden Bestände (auch über 1500 m² vorhanden) sind als Baumgruppen dargestellt.</p> <p>In die vorhandenen Biotope wird durch die Planungen nicht eingegriffen.</p>
2.2.5	Geschützte Gebiete nach dem Landeswaldgesetz
	<p>Die in der Waldbiotopkartierung erfassten Biotope sind in der Wege- und Gewässerkarte nachrichtlich dargestellt. Sie sind von Maßnahmen der Flurneuordnung nicht betroffen.</p>

2.2.6	Kulturdenkmale
	<p>Im Flurneuordnungsgebiet sind keine archäologischen Kulturdenkmale nach §2 DSchG bekannt.</p> <p>Die mitgeteilten Kulturdenkmale (soweit lagemäßig bekannt) und die vorhandenen Kleindenkmale wie Feldkreuze oder Bildstöcke werden in der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte nicht dargestellt, da diese durch die Planung nicht betroffen sind.</p>
2.2.7	Militärische Schutzbereiche
	Im Flurneuordnungsgebiet sind keine militärischen Schutzbereiche vorhanden.
2.2.8	Kompensationsverzeichnis
	Die geplanten Maßnahmen werden nach ihrer Genehmigung entsprechend der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) dort eingetragen. Bereits eingetragene Maßnahmen werden durch die Planung nicht berührt.
2.3	Bestehende und geplante Anlagen (ohne gemeinschaftliche Anlagen)
2.3.1	Eisenbahnen
	Entlang der BAB A8 befindet sich die Neubaustrecke Wendlingen – Ulm (siehe 1.4 Planungsziele).
2.3.2	Straßen
	<p><u>Bundesautobahn:</u></p> <p>Im Verkehrsgebiet verläuft die BAB A8 München – Stuttgart. Diese ist im Bereich des Verkehrsgebietes auf 6 Fahrspuren ausgebaut worden (siehe 1.4 Planungsziele).</p> <p><u>Bundesstraßen:</u></p> <p>keine</p> <p><u>Landesstraßen:</u></p> <p>Im Verkehrsgebiet verläuft die L1233 von Scharenstetten - zur B 10 in Richtung Tomerdingen.</p> <p><u>Kreisstraßen:</u></p> <p>Im Verkehrsgebiet verläuft die K 7406 Temmenhausen in Richtung Bermaringen.</p> <p><u>Gemeindeverbindungsstraßen:</u></p>

	Das Verfahrensgebiet grenzt im südöstlichen Teil an die Gemeindeverbindungsstraße Tomerdingen – Bermaringen, diese dient auch dem landwirtschaftlichen Verkehr und liegt außerhalb des Verfahrens.
2.3.3	Gewässer
	Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich keine öffentlichen Gewässer.
2.3.4	Leitungen
	Im Verfahrensgebiet verlaufen die nachfolgend aufgeführten Leitungen (Nummern laut Wege- und Gewässerkarte):
	<p>• Wasserversorgungsleitungen</p> <p>Die Versorgungsleitungen sind in der Wege- und Gewässerkarte nachrichtlich dargestellt. Änderungen daran sind nicht geplant. Es handelt sich um folgende Leitungen:</p> <p><u>Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb</u></p> <p>Nr. 130: Druck- und Fallleitung DN 300 HB PW Langereute Temmenhausen / PW Ehrenstein Nr. 131: Druckleitung DN 250 PW Lautern / HB Langereute Nr. 132: Fallleitung DN 300 HB/PW Langereute Temmenhausen / Anschluss an Fallleitung Luizhausen/Himmelweiler (östlich Rommelkaserne) Nr. 133: Leitung DN 150 von HB Temmenhausen / Temmenhausen Nr. 134: Leitung DN 150 HB Temmenhausen / Langereute Nr. 135: Leitung DN 200 HB Temmenhausen / Langereute Nr. 136: Leitung DN 300 HB Langereute / Fallleitung Luizhausen/Himmelweiler Nr. 137: Leitung DN 125 HB Temmenhausen / WT Scharenstetten Nr. 138: Fallleitung DN 200 HB Berg / Bermaringen Nr. 139: Leitung DN 150 Temmenhausen / Bermaringen</p> <p><u>Netzbetreiber Gemeinde Dornstadt</u></p> <p>Mehrere Wasserleitungen zur Erschließung der Aussiedlerhöfe u. a., diese sind durch Maßnahmen der Flurneuordnung nicht betroffen.</p> <p>Nr. 160: Temmenhausen / Tomerdingen, Anschluss Teilaussiedlungen Nr. 161: Temmenhausen / Tomerdingen, Anschluss Teilaussiedlungen Nr. 163: Temmenhausen / Hof Bunz Nr. 164: Schwarzhülenäcker / Ortslage</p> <p>Abwasserleitungen</p> <p>Im Verfahrensgebiet verlaufen mehrere Abwasserleitungen der Gemeinde Dornstadt die -soweit bekannt- nachrichtlich dargestellt sind.</p>

	<p>Entlang der Autobahn bzw. Bahntrasse verlaufen mehrere Entwässerungsleitungen der DB und A 8, die nicht weiter bezeichnet sind. Sie sind teilweise in der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte nachrichtlich dargestellt. Änderungen daran sind nicht geplant.</p> <p>Schächte, die durch Baumaßnahmen der Flurneuordnung betroffen sind werden bei Bedarf in der Höhe angepasst.</p> <p>Nr. 162: Autobahnrastplatz/Temmenhausen Nr. 165: Regenwasserleitung Geißäcker</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Erdgasleitungen <p>Nr. 110: Gashochdruckleitung DN 500 der Fa. Terranets BW GmbH aus Richtung Dornstadt kommend südwestlich vorbei an Tomerdingen in Richtung Scharenstetten Nr. 111: Scharenstetten Fronhofen Nr. 112: Scharenstetten Fronhofen Parallel zu den Gashochdruckfernleitungen werden betriebseigene Fernmeldekabel und Leerrohre mit Lichtwellenleiterkabeln betrieben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektrizitätsleitungen <p>Netze BW GmbH</p> <p>Die Leitungen der EnBW und ihre Nebenanlagen sind teilweise dinglich gesichert</p> <p>Nr.1: 110 kV - Freileitung, UW Dornstadt - Laichingen Nr.2: 20 kV -Erdkabel, E-SST-001 SST ARGE Bunte-Stutz bis ABZW SST ARGE Bunte Stutz Nr.3: 20 kV – Gepl. Erdkabel, Verstärker nördl. Autobahn / E-Ust. 001 am Wassergraben Nr.4: 20 kV – Freileitung/Erdkabel, Kliffstr. 2 / Scharenstetten E-Ust 601 Nr.5: 20 kV – Freileitung E-Ust.Bergäcker / Ust. Langenreute Nr.6: 20 kV - Freileitung, ABZW Langereute bis Temmenhausen-E-UST-003 Langereute Nr.7: 20 kV - Freileitung, ABZW Langereute bis ABZW Temmenhauser Straße Nr.8: ABZW Langereute bis Temmenhausen-E-UST-001 Am Wassergraben Nr.9: 20 kV - Erdkabel, ABZW Temmenhauser Straße bis Tomerdingen-E-UST-007</p> <p>Niederspannungsleitungen sind, soweit bekannt, nachrichtlich im Wege- und Gewässerplan dargestellt. (Leistungsnummern 10 -20)</p>

	<p><u>Energy Farming International GmbH</u> (Windenergieanlagen)</p> <p><u>Nrn. 40 - 41:</u> Mehrere Anschlussleitungen an das Hochspannungsnetz, nachrichtlich im Wege- und Gewässerplan dargestellt.</p> <p><u>Planet Energie</u> (Windenergieanlagen)</p> <p>Mehrere Anschlussleitungen an das Hochspannungsnetz, nachrichtlich im Wege- und Gewässerplan dargestellt.</p>
	<p>• Fernmeldeleitungen</p> <p><u>GLH Auffanggesellschaft Telekom</u></p> <p>Fernmeldeleitungen verlaufen zum größten Teil innerhalb bzw. entlang bestehender Wegtrassen. Insbesondere ist bei der Herstellung der Einfahrten in Klassifizierte Straßen darauf zu achten, dass die Fernmeldekabel nicht beschädigt werden.</p> <p>Bei der Rekultivierung von Wegen in denen Leitungen verlaufen, werden entsprechende Dienstbarkeiten begründet. Es wird davon ausgegangen, dass die Leitungen in der vorgeschriebenen Tiefe verlegt sind und eine ackerbauliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Leitungsträger werden vor Beginn der Maßnahmen informiert.</p> <p>Nrn. 60 – 69, Erdkabel</p> <p>Terranets</p> <p>Die Firma betreibt betriebseigene Fernmeldekabel und Leerrohre mit Lichtwellenleiterkabeln parallel zu den Gashochdruckfernleitungen</p>
2.3.5	Sonstige Anlagen
	<p>Im südlichen Verfahrensgebiet befinden sich 2 Windkraftanlagen.</p> <p>Im Bereich der Neubaustrecke befinden sich mehrere Mobilfunkmasten.</p> <p>Der Radweg Temmenhausen/Bermaringen ist Bestandteil des Radwegkonzeptes des Alb-Donau-Kreises und ausschließlich als Radweg ausgewiesen. Es sind keine Änderungen vorgesehen.</p>
2.4	Das Verfahrensgebiet
2.4.1	Topografie

	Das Verfahrensgebiet befindet sich im Westen des Naturraums Lonetal-Flächenalb (Niedere Alb) und liegt auf der Ulmer Flächenalb. Das Verfahrensgebiet befindet sich in einer Höhenlage von 580 bis 640 m ü. NHN. .
2.4.2	Geologie
	Die Hochfläche der Niederen Alb wird im Wesentlichen aus Massenkalken gebildet. Diese werden in Teilen von undurchlässigen Kalkschichten abgelöst oder werden von tertiären und im südlichen Teil von quartären Ablagerungen überdeckt. Die tiefen Verwitterungslehme sind durch Lössleinwehungen verbessert.
2.4.3	Wasserhaushalt
	Die Wasserverhältnisse sind durch die verkarsteten Jurakalke geprägt. Fließgewässer sind im Verfahrensgebiet keine vorhanden, die Entwässerung verläuft unterirdisch. Oberflächenwasser wird in einzelnen Wassergräben abgeleitet, die nur zeitweise Wasser führen. Es gibt keine klassifizierten Gewässer im Verfahrensgebiet.
2.4.4	Naturnahe Bereiche
	Das Flurbereinigungsgebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Bereiche mit hohem ökologischem Wert sind insbesondere westlich der Ortslage mit Streuobstwiesen und Heideähnlichen Flächen zu finden. Außerdem befinden sich im Flurneuordnungsgebiet gesetzlich geschützte Biotope. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der Neubautrecke und der Verbreiterung der A 8 sind bisher intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in extensives Grünland und Wald umgewandelt worden.
2.4.5	Bodennutzung, Erosionskulisse
	Die überwiegende Nutzung in der Feldflur ist Acker- oder Grünland. Zudem sind auf der Gemarkung kleine Strukturen (Gehölze, Aussiedlungen, Schuppen) vorhanden. Derzeit ist kein Flurstück in einer Erosionsgefährdungsstufe.
2.4.6	Bodenschätze
	Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich laut Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau mehrere sehr wahrscheinlich wirtschaftlich nutzbare Gesteinsvorkommen. Bei den Gesteinsvorkommen handelt es sich vorwiegend um Kalksteine des Oberjura, die als Naturstein für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag genutzt werden können.
2.4.7	Besitzstruktur
	Die von den einzelnen Betrieben bewirtschafteten Flächen (Eigentum und Pacht) liegen häufig über das ganze Flurbereinigungsgebiet zerstreut. Die Eigentumsverzahnung geht über die Gemarkungsgrenzen hinaus.

	<p>Die landwirtschaftlichen Betriebe in Temmenhausen haben folgende Betriebsgrößen:</p> <p>unter 10 ha 4 Betriebe 10 – 20 ha 2 Betriebe 20 – 50 ha 5 Betriebe über 50 ha 3 Betriebe</p> <p>Von den 14 landwirtschaftlichen Betrieben werden noch 3 im Haupterwerb betrieben.</p>
2.4.8	Ortslagen und Siedlungen im Außenbereich
	<p>Die Ortslage von Temmenhausen wurde vom Flurneuordnungsgebiet ausgeschlossen. Im Flurneuordnungsverfahren gibt es mehrere Aussiedlungsbetriebe, sowie Teilaussiedlungen und Maschinenschuppen.</p>

3.	Die Planung für das Verfahrensgebiet
	<p>Das Flurneuordnungsverfahren Dornstadt-Temmenhausen (DB/A8) wurde mit dem Ziel angeordnet, den durch die in Kapitel 1.3 beschriebenen Unternehmen entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis an Eigentümern zu verteilen.</p> <p>Die Flur ist durch das Wegenetz gut erschlossen. Der Erhaltungszustand der Wege erfüllt die grundlegende Funktion zur Erschließung der Feldflur. Durch das engmaschige Wegenetz sind nur kurze Schlaglängen (selten größer als 300m) vorhanden. Damit entspricht es in Teilen nur bedingt den heutigen Anforderungen. Durch Zu-Pacht und parallele Bewirtschaftung zu den Wegen sind die tatsächlichen Schlaglängen meist länger. Auf der Gemarkung sind wenige kleine Strukturen (Gehölze, Aussiedlungen, Schuppen) vorhanden. Rd. 20% der Gemarkungsfläche sind Wald. Die durchschnittliche Flurstücksgröße der landwirtschaftlichen Flächen beträgt ca. 1,5 ha. Die von den einzelnen Betrieben bewirtschafteten Flächen (Eigentum und Pacht) liegen häufig über das ganze Flurbereinigungsgebiet zerstreut. Die Eigentumsverzahnung geht über die Gemarkungsgrenzen hinaus. Effekte durch weitere großflächige Zuteilungen werden kaum möglich sein, da die Verteilung des Landverlustes im Vordergrund steht. Weitere Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft (TG) werden laut Vorstandsbeschluss vom 15.05.2019 außerhalb des engeren Bereichs der Unternehmensmaßnahmen nicht umgesetzt.</p>

3.1	Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte
3.1.1	Acker- und Grünlandnutzung
	Das gegenwärtige Acker-Grünland-Verhältnis wird durch die Planungen nicht verändert. Derzeit ist kein Grünland-Umbruch geplant. Im Rahmen der Zuteilung kann ein geringfügiger Umbruch von Grünlandflächen erforderlich werden. Ergeben sich im Rahmen der Besitzeinweisung Änderungen in den Nutzungsarten (Umbrüche/Einsaat) erfolgt zu gegebener Zeit eine entsprechende Änderung des Wege- und Gewässerplans.
3.1.2	Sonderkulturen
	Sonderkulturen sind derzeit nicht vorhanden und im Rahmen der Flurneueordnung nicht geplant.
3.1.3	Grenzertragsflächen
	Sind nicht vorhanden.
3.1.4	Wald
	Im Flurneueordnungsgebiet liegen ca. 58 ha Wald. Aufgrund des Verfahrenszwecks nach § 87 FlurbG ist die Beiziehung von Waldflächen weitgehend vermieden worden. Besondere Erschließungsmaßnahmen der Wälder sind nicht geplant.
3.1.5	Gewannlängen
	Die Gewannlängen sollen, wenn realisierbar, ca. 500 m betragen (örtl. Entwicklungskonzept). Bedingt durch bereits ausgebaute Wege oder topografische Gegebenheiten können diese Längen nicht immer realisiert werden.
3.1.6	Bewirtschaftungsrichtung
	Bei der Festlegung der Bewirtschaftungsrichtung sollen möglichst rationell bewirtschaftbare Flächen entstehen. In hängigen Bereichen ist die Bewirtschaftungsrichtung, soweit möglich, hangparallel festgelegt (Erosionsminderung).
3.1.7	Veränderungen an Landschaftselementen zur Schaffung einheitlich bewirtschafteter Flächen
	Es werden wenige nicht mehr benötigte Feldwege rekultiviert (siehe Ziff. 3.2.4).
3.2	Wege
3.2.1	Vorhandenes Wegenetz

	<p>Das Flurneuordnungsgebiet wurde bereits in den 70er Jahren neu geordnet und hat ein nach damaligen Gesichtspunkten gestaltetes Wegenetz.</p> <p>In einigen Bereichen sind beidseitig der Unternehmensmaßnahmen (Ausbau A8; ICE-Schnellbahntrasse) aufgrund der Planfeststellung Wirtschaftswege neu gebaut worden, um die Durchschneidungsschäden zu vermindern.</p> <p>Vorhandene Wirtschaftswege im Einwirkungsbereich wurden durch die Baumaßnahmen der Unternehmensträger stark in Mitleidenschaft gezogen (MNN 1458 und 2218).</p>
3.2.2	Grundkonzeption
	<p>Das vorhandene Wegenetz kann in seiner Grundstruktur übernommen werden.</p> <p>Im Bereich der Maßnahmen der Unternehmensträger wird den damit verbundenen Nachteilen durch die Anpassung und Verbesserung des Wegenetzes entgegengewirkt. Vorhandene Wirtschaftswege werden in ihrer Funktion gestärkt, bei Parallelwegen entlang der neuen Strukturen werden Lücken geschlossen.</p> <p>Zugunsten größerer Bewirtschaftungseinheiten werden für die Erschließung entbehrliche Wege wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt und rekultiviert.</p>
3.2.3	Noch erforderliche Erschließung
	<p>Fast alle neu geplanten Wege verlaufen auf ihrer bisherigen Trasse. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und Anpassung an den heutigen landwirtschaftlichen Verkehr werden entlang des Weges MNN 2218 und des parallel verlaufenden Sickergrabens einige Kurvenradien vergrößert (MNN 2218/2, /4) und die Einmündungsbereiche erweitert. Hierzu ist die Erneuerung und Verlängerung von Verdolungen entlang des Sickergrabens (MNN 2218/6) erforderlich.</p> <p>Der Hauptwirtschaftsweg MNN 2304 muss an den im Verfahren Dornstadt-Tomerdingen (DB/A8) zum Ausbau vorgesehenen Hauptwirtschaftsweg MNN 4247 angeschlossen werden.</p> <p>Wegen der diagonal kreuzenden Gebietsgrenze wird zeitgleich die im Verfahren Tomerdingen genehmigte MNN 4247/2 erst nach der Genehmigung im Verfahren Dornstadt-Temmenhausen (DB/A8) gemeinsam mit dem Weganschluss MNN 2304/2 realisiert.</p>
3.2.4	Entbehrliche Asphaltwege, Schotterwege und Grünwege
	<p>Vgl. 3.2.3: Teile des Asphaltweges im Bereich der bisherigen Kurvenradien werden rekultiviert (MNN 2209 und 2217)</p> <p>Der Grünweg MNN 1413 ist an dieser Stelle nicht mehr zweckmäßig und wird durch den neuen Grünweg MNR 1416 ersetzt (siehe auch Ziff. 3.5.2).</p>
3.2.5	Art der Wege nach Erschließungsfunktion und Ausbau

	<p>Die Befestigung der neuen Wege richtet sich nach deren künftiger Bedeutung für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie nach der Längsneigung.</p> <p>Die Hauptwirtschaftswege erhalten eine 3,5 m breite bituminöse Tragdeckschicht nach RLW für hohe Beanspruchung (Kronenbreite 5 m).</p> <p>Grünwege (Kronenbreite 4 m) bleiben unbefestigt.</p> <p>Die Regelquerschnitte der verschiedenen Wegearten sind nach den „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege“ aus dem Jahre 2016 (RLW 2016) gestaltet und dargestellt sind (Anlage 1).</p> <p>Weganschlüsse werden in der Regel in der Bauweise des übergeordneten Weges hergestellt.</p> <p><u>Folgende Ausbaulängen geplant (einschließlich der Weganschlüsse):</u></p> <table data-bbox="384 913 957 1059"> <tr> <td>Asphaltwege:</td> <td>0,1 km</td> </tr> <tr> <td>Asphaltwege modernisiert:</td> <td>1,5 km</td> </tr> <tr> <td>Asphaltwege anstelle Schotter:</td> <td>1,1 km</td> </tr> <tr> <td>Grünwege:</td> <td>0,2 km</td> </tr> </table> <p><u>Wegelängen insgesamt nach Ausbau und Modernisierung:</u></p> <table data-bbox="384 1171 973 1283"> <tr> <td>Asphaltwege:</td> <td>19,0 km</td> </tr> <tr> <td>Schlotterwege:</td> <td>20,8 km</td> </tr> <tr> <td>Grünwege:</td> <td>11,3 km</td> </tr> </table> <p><u>Folgende Wegelängen werden rekultiviert (vgl. 3.5.2):</u></p> <table data-bbox="384 1395 957 1462"> <tr> <td>Asphaltwege:</td> <td>0,1 km</td> </tr> <tr> <td>Grünwege:</td> <td>0,1 km</td> </tr> </table>	Asphaltwege:	0,1 km	Asphaltwege modernisiert:	1,5 km	Asphaltwege anstelle Schotter:	1,1 km	Grünwege:	0,2 km	Asphaltwege:	19,0 km	Schlotterwege:	20,8 km	Grünwege:	11,3 km	Asphaltwege:	0,1 km	Grünwege:	0,1 km
Asphaltwege:	0,1 km																		
Asphaltwege modernisiert:	1,5 km																		
Asphaltwege anstelle Schotter:	1,1 km																		
Grünwege:	0,2 km																		
Asphaltwege:	19,0 km																		
Schlotterwege:	20,8 km																		
Grünwege:	11,3 km																		
Asphaltwege:	0,1 km																		
Grünwege:	0,1 km																		
3.2.6	Wegeentwässerung																		
	Im Verfahrensgebiet werden keine besonderen Maßnahmen zur Wegeentwässerung durchgeführt. Die Wege werden so gebaut, dass die Wegeentwässerung (insbesondere in den Hanglagen) in die angrenzenden Flächen erfolgen kann.																		
3.2.7	Anschluss an die Ortslage																		
	Die Ortslage ist aus dem Verfahren ausgeschlossen. Die bestehenden Feldweganschlüsse an Ortsstraßen sind ausreichend.																		
3.2.8	Einmündungen in Straßen																		

	<p>Die Wegeinmündungen von Weg MNN 2230/3 in die Landesstraße 1233 und Weg MNN 2218/7 in die Kreisstraße 7406 wird im Rahmen des Neuausbaues mit Bitumen erneuert. Wenn erforderlich werden dort vorhandene Do- len ebenfalls erneuert (MNN 2230/2).</p> <p>Vorhandene, beibehaltende Einmündungen bleiben unverändert.</p>
3.2.9	Kreuzung mit Erdkabel der EnBW
	Bauarbeiten im Bereich der Erdkabel (50 cm beidseitig zum Erdkabel) dürfen nur von unter Beachtung der Auflagen des Kabelbetreibers ausgeführt wer- den.
3.2.10	Kreuzung mit Gasleitungen
	Bauarbeiten im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung der Terranets BW GmbH sind nicht vorgesehen.
3.3	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen
	Im Planungsgebiet werden keine wasserwirtschaftlichen Maßnahmen durch- geführt.
3.3.1	Gegenwärtige wasserwirtschaftliche Verhältnisse
	Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sind geordnet. Das Verfahrensge- biet befindet sich auf der Flächenalb, daher sind nur sehr wenige Entwässe- rungs- und Sickergräben vorhanden.
3.4	Geländegestaltung
	Geringfügige Anpassungen können erforderlich werden bei der Veränderung in der Bewirtschaftungsrichtung, der Zusammenlegung zu größeren Bewirt- schaftungseinheiten und der Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege (MNR 1413, 2209, 2217).
3.5	Schutz und Verbesserung des Bodens
3.5.1	Erosionsschutz
	<ol style="list-style-type: none"> 1) Im Verfahrensgebiet befinden sind keine Ackerflächen mit Erosions- gefährdung (CC-Wasser 1) bzw. mit hoher Erosionsgefährdung (CC- Wasser 2). 2) Bei der Zuteilung wird darauf hingewirkt, dass die künftige Bewirt- schaftungsrichtung möglichst hangparallel verläuft.
3.5.2	Rekultivierungen
	Die herausfallenden Feldwege werden rekultiviert, d.h. der landwirtschaftli- chen Nutzung wieder zugeführt. Bei den herausfallenden Wegen müssen Verdichtungen beseitigt bzw. eingefülltes Steinmaterial entfernt werden. Für die Rekultivierung von bisher befestigten Wegen muss Boden zugeführt werden und das Gelände an die benachbarten Flurstücke angeglichen wer- den (Längen vgl. Kapitel 3.2.5). Entbehrliches Material aus dem Oberbau

	(Deckschichten und Tragschichten) bei den Modernisierungen oder dem Neubau von Wegen wird nach Möglichkeit wiederverwendet.
3.5.3	Bodenschutzkonzept
	Bodenmaterial (Oberboden und Unterboden), welches bei der Modernisierung und dem Neubau von Wegen anfällt, wird in gleicher Bodenfunktion im Verfahren wiederverwertet Im Besonderen kann das Bodenmaterial bei Wegangleichungen und der Reaktivierung von Wegen verwendet werden.
3.6	Landschaftspflege
3.6.1	Beschreibung des Bestandes von Natur und Landschaft
	Im folgenden Abschnitt wird der aktuelle Zustand der Schutzgüter bzw. der Zustand von Natur und Landschaft im Flurneuordnungsgebiet Temmenhausen beschrieben. Für das Verfahren in Temmenhausen wurde keine eigene ökologische Ressourcenanalyse (ÖRA) erstellt, da der Maßnahmenumfang der Teilnehmergeinschaft sehr gering ausfällt. Es wurde aber auf die Planungshinweise der ÖRA des Nachbarverfahrens Tomerdingen (Büro Bioplan, Tübingen, Landschaftsplanung, Stand 2018) und die TÖV (vgl. Kapitel 7.1) zurückgegriffen. Eine weitere Grundlage ist die artenschutzrechtlichen Einschätzung zum Wegeausbau (Anlage 5).
3.6.1.1	Boden
	Im FNO-Gebiet befinden sich zwei größere morphologische Einheiten, die durch die sogenannte Klifflinie getrennt werden. Insbesondere in Temmenhausen ist die Klifflinie sehr gut erkennbar. Im Süden des Verfahrensgebietes befindet sich die flachwellige Albhochfläche mit Parabraunerden aus Lösslehm als Leitböden. Dies ist gut an der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu beobachten, da hier tiefgründige Böden vorzufinden sind. Im nordwestlichen Bereich von Temmenhausen befindet sich die morphologische Einheit der Albhochfläche mit Rendzina aus Kalksteinschutt und -zersatz, sowie Braunerde –Terra Fusca aus Kalksteinverwitterungslehm. In diesem Bereich befinden sich flachgründige bis mittelgründige Böden, welches vor allem an den Magerrasen, höherem Anteil an Grünland und Waldflächen zu erkennen ist. Aufgrund der unzureichenden Tiefgründigkeit, ist eine ackerbauliche Nutzung meist nur schwer möglich.
3.6.1.2	Gewässer
	Im Flurneuordnungsgebiet sind keine Fließ- bzw. Oberflächengewässer vorhanden.
3.6.1.3	Flora
	Das Verfahrensgebiet besteht überwiegend aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und nur aus wenigen naturschutzfachlich wertvollen

Flächen mit entsprechend hochwertiger Flora. Eine vollständige Biotoptypenkartierung samt deren Bewertung wurde aufgrund der geringen Maßnahmenumsetzung im FNO-Gebiet nicht durchgeführt.

Folgende Tabelle zeigt die unterschiedliche Nutzungen in grober Aufteilung, um einen Gesamtüberblick der Flächenverteilung im FNO-Gebiet zu bekommen.

Nutzung	Größe in ha
Ackernutzung	443
Grünland	63
Heide	9
Waldfläche	58
Wege	21

Die Tabelle zeigt deutlich den Schwerpunkt mit Ackernutzung im Gebiet, bedingt durch die tiefgründigen Lössböden und der Topographie, sowie einer bereits durchgeführten Flurbereinigung.

Naturschutzfachlich hochwertige Nutzungstypen wie extensives Grünland oder Heiden sind deutlich unterrepräsentiert.

In grober Einteilung sind folgende Biotoptypen im Gebiet verteilt:

Biotoptyp	Biotopschlüssel
Grünland	33. Wiesen und Weiden
Magerrasen	36. Heiden, Mager-, Sand- und Trockenrasen
Acker	37. Äcker, Sonderkulturen und Feldgärten
Streuobstwiese und Einzelbäume	45. Alleen, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Streuobstbestand und strukturreiche Waldränder
Feldgehölze/ Feldhecken	41. Feldgehölze und Feldhecken
Wald	5. Wälder
Gebäude/ Aussiedlerhöfe/ Feldwege/ Straßen	6. Siedlungs- und Infrastrukturflächen

Besonders geschützte Pflanzen:

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung (2021) wurde der besonders geschützte Seidelbast am Waldrand im Gewinn „Am Treffensbacher Weg“ vorgefunden.

3.6.1.4

Fauna

Wie eingangs beschrieben, wurden keine faunistischen Grunduntersuchungen zum FNO-Verfahren Temmenhausen durchgeführt. Folgende Tiergruppen können mit möglichen spezifischen Arten im Gebiet vorkommen:

- Vögel

	<ul style="list-style-type: none"> - Offenlandbrüter - Gehölzbrüter • Reptilien <ul style="list-style-type: none"> - Zauneidechsen - Waldeidechsen • Insekten <ul style="list-style-type: none"> - Falter - Schrecken • Käfer <ul style="list-style-type: none"> - Laufkäfer • Säugetiere <ul style="list-style-type: none"> - Fledermäuse <p>Für den Bereich mit Wegeausbau wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchgeführt (Anlage 5), siehe Kapitel 7.</p>																								
3.6.1.5	Biotop, Schutzflächen, Landschaftselemente																								
	<p>Im FNO-Gebiet befinden sich 12 gesetzlich geschützte Biotopie die nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG geschützt sind. Dabei handelt es sich überwiegend um Magerrasen und Feldgehölze. Das entspricht bezogen auf die Größe des Verfahrensgebiets einer sehr geringen Dichte an geschützten Biotopen.</p> <table border="0"> <tr> <td>174254250180</td> <td>Hecke und kleiner Kalkmagerrasen an A8 SW Scharenstetten</td> </tr> <tr> <td>175244250181</td> <td>Hecken NW Temmenhausen</td> </tr> <tr> <td>175254250185</td> <td>Hecken W Temmenhausen I</td> </tr> <tr> <td>175254250186</td> <td>Haselhecke SW Temmenhausen</td> </tr> <tr> <td>175254250192</td> <td>Magerrasen SO Temmenhausen</td> </tr> <tr> <td>175254250187</td> <td>Magerrasen am Berg W Temmenhausen</td> </tr> <tr> <td>175254250188</td> <td>Hecken W Temmenhausen II</td> </tr> <tr> <td>175254250189</td> <td>Feldgehölze N Temmenhausen</td> </tr> <tr> <td>275254252242</td> <td>Weidbuchen am Berg W Temmenhausen</td> </tr> <tr> <td>174244252603</td> <td>Feldgehölz am Schmidberg O Merklingen</td> </tr> <tr> <td>175254259083</td> <td>Schafweide am Berg W Temmenhausen</td> </tr> <tr> <td>175254259020</td> <td>Feldgehölz W Temmenhausen</td> </tr> </table> <p>Ebenso sind Streuobstbestände einschließlich der unter § 33a NatSchG BaWü. fallenden Bestände vorhanden.</p> <p>Folgende Naturdenkmale (Einzelgebilde) liegen innerhalb des FNO-Verfahrens in Temmenhausen:</p> <p>Buchenhain mit Mehlbeere (D.4a-D.4i) Lindengruppe (D1.a-D1.s) 1 Stieleiche 2 Stieleichen mit Steinriegel</p>	174254250180	Hecke und kleiner Kalkmagerrasen an A8 SW Scharenstetten	175244250181	Hecken NW Temmenhausen	175254250185	Hecken W Temmenhausen I	175254250186	Haselhecke SW Temmenhausen	175254250192	Magerrasen SO Temmenhausen	175254250187	Magerrasen am Berg W Temmenhausen	175254250188	Hecken W Temmenhausen II	175254250189	Feldgehölze N Temmenhausen	275254252242	Weidbuchen am Berg W Temmenhausen	174244252603	Feldgehölz am Schmidberg O Merklingen	175254259083	Schafweide am Berg W Temmenhausen	175254259020	Feldgehölz W Temmenhausen
174254250180	Hecke und kleiner Kalkmagerrasen an A8 SW Scharenstetten																								
175244250181	Hecken NW Temmenhausen																								
175254250185	Hecken W Temmenhausen I																								
175254250186	Haselhecke SW Temmenhausen																								
175254250192	Magerrasen SO Temmenhausen																								
175254250187	Magerrasen am Berg W Temmenhausen																								
175254250188	Hecken W Temmenhausen II																								
175254250189	Feldgehölze N Temmenhausen																								
275254252242	Weidbuchen am Berg W Temmenhausen																								
174244252603	Feldgehölz am Schmidberg O Merklingen																								
175254259083	Schafweide am Berg W Temmenhausen																								
175254259020	Feldgehölz W Temmenhausen																								

	<p>Das Landschaftsschutzgebiet "Dornstadt" sowie das FFH-Gebiet „Kuppenalb bei Laichingen und Lonetal“ befinden sich im Norden des Bearbeitungsgebietes.</p> <p>Für das FFH-Gebiet wurde eine Natura-2000 Vorprüfung erstellt, um mögliche Auswirkungen der Maßnahmen der Flurneuordnung auf das FFH-Gebiet „Kuppenalb bei Laichingen und Lonetal“ zu untersuchen. Weitere Angaben stehen in Kapitel 8 und in der Natura 2000-Vorprüfung (Anlage 7).</p> <p>Eingriffe in geschützte Bestände erfolgen in diesem Verfahren nicht.</p>
3.6.1.6	Nutzungsgrenzen, Kleinstbiotop
	Es gibt wenige Nutzungsgrenzen, diese sind aber weder durch die Maßnahmen des WuG noch durch die spätere Besitzeinweisung/Neuzuteilung/Zusammenlegung betroffen.
3.6.1.7	Landschaftsbild
	Temmenhausen ist geprägt von landwirtschaftlicher Nutzung, aufgrund der naturräumlichen Lage "Lonetal-Flächenalb" kann hier durch die ebene Lage hervorragend Landwirtschaft betrieben werden. Da hier vor einigen Jahrzehnten eine Flurbereinigung durchgeführt wurde, sind große Ackerschläge bereits bestehend und dementsprechend keine wesentlichen Strukturen vorhanden, was die Landschaft vielfältig machen würde. Neben Acker und Grünland sind noch Aussiedlungen, kleinere Gehölzstrukturen und Waldflächen vorhanden.
3.6.1.8	Klima
	Nach dem Klimaatlas Baden-Württemberg beträgt die Jahresdurchschnittstemperatur 7,1 bis 7,5 °C, die Niederschläge liegen bei 800 - 900 mm/Jahr.
3.6.1.9	Kultur und Sachgüter
	Siehe Kap. 2.2
3.6.1.10	Erholung und Tourismus
	Siehe Kap. 3.7
3.6.2	Aussagen zur landschaftspflegerischen Planung
3.6.2.1	Grundkonzeption
	<p>Mit der landschaftspflegerischen Begleitplanung soll erkenn- und prognostizierbaren Veränderungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und Veränderungen des Landschaftsbildes entgegengewirkt werden.</p> <p>Ziel ist der Ausgleich von nicht vermeidbaren Eingriffen der Flurneuordnung in die diversen Schutzgüter, welche durch die Feldwegebau-Maßnahmen, Rekultivierungen von Grünwegen und Strukturen wie Böschungen, Säumen</p>

	<p>etc. und der Vergrößerung von landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen.</p> <p>Dabei sind neben der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der biologischen Vielfalt, auch die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft zu sichern und zu fördern.</p> <p>Bestehende Vorgaben aus übergeordneten Planungen und Maßnahmenvorschlägen Dritter, Hinweise aus den Allgemeinen Leitsätzen, aus dem Generalwildwegeplan, aus dem Landesweiten Biotopverbund und der Artenschutzrechtlichen Beurteilung werden mitberücksichtigt.</p>
3.6.2.2	Umsetzung allgemeine Leitsätze (Anlage 6)
	<p>Die am 08.05.2008 im Rahmen eines Termins mit den hier relevanten TÖBs vereinbarten Leitsätze konnten zum Teil erfüllt werden.</p> <p>Die gesetzlich geschützten Biotope werden durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Sonstige weitere Landschaftselemente wie Magerrasen, Feldgehölze, Einzelbäume, Streuobstbestände und Baumreihen bleiben bestehen. Bezüglich der Kompensationsmaßnahmen wurde bereits damals der Fokus auf die Anlage von breiten Gras- und Krautstreifen in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen gelegt.</p> <p>Eine stärkere Gliederung und Betonung der Landschaft durch Gehölze, sowie eine Verbesserung der Landschaftselemente zum Beispiel durch Schaffung von ausgewiesenen Randbereichen kann aktuell wegen fehlender Träger nicht umgesetzt werden (vgl. 3.6.2.7).</p>
3.6.2.3	Umsetzung Planungshinweise ÖRA
	Entsprechend ÖRA Tomerdingen, (vergleichbares Gebiet vgl. 3.6.1).
3.6.2.4	Auswertung der Hinweise aus der artenschutzrechtlichen Beurteilung
	Dies wird in Kapitel 7 (Artenschutz) näher betrachtet.
3.6.2.5	Umsetzung Generalwildwegeplan nach § 22 NatSchG
	Der Generalwildwegeplan verläuft nördlich des Verfahrensgebiets und „streift“ dieses. Nördlich des Korridors wurde im Zuge des Ausbaus der A8 eine Grünbrücke errichtet, um die „Barriere Autobahn“ überqueren zu können. Ansonsten führt der Generalwildwegeplan nur außerhalb des Verfahrensgebiet vorbei, somit sind keine Maßnahmen für den Generalwildwegeplan geplant.
3.6.2.6	Umsetzung Fachplan landesweiter Biotopverbund nach § 22 NatSchG
	<p>Aufgrund der ausgeräumten Landschaft, ist die Schaffung von Vernetzungsstrukturen nur schwer umsetzbar. Die Fachplanung Biotopverbund der LUBW zeigt daher nur wenige Vernetzungsmöglichkeiten.</p> <p>Der Fachplan des landesweiten Biotopverbundes stellt für Temmenhausen, auf Grund der naturräumlichen Lage, keine Vernetzungsmöglichkeiten für feuchte Flächen dar.</p>

	<p>Für mittlere Standorte des Biotopverbundes befinden sich einzelne Flächen am Ortsrand bzw. im Ort von Temmenhausen, die als Kernfläche ausgewiesen sind. Es handelt sich überwiegend um Streuobstwiesen. Aufgrund der geringen Maßnahmenumsetzung im FNO-Verfahren, sind keine Biotopverbundmaßnahmen nach der landesweiten Biotopsverbundplanung geplant.</p> <p>Die trockenen Verbundsflächen liegen überwiegend im Nordwesten von Temmenhausen. Es handelt sich dabei um einen größeren Magerrasenkomplex.</p>  <p>Aufgrund der geringen Maßnahmenumsetzung im FNO-Verfahren, sind keine Biotopverbundmaßnahmen nach der landesweiten Biotopsverbundplanung geplant.</p>
3.6.2.7	Örtliches Biotopvernetzungs-konzept
	Die Gemeinde Dornstadt hat ein Landschaftsplanungsbüro für die Gesamt-gemeinde beauftragt ein Biotopvernetzungs-konzept zu entwickeln. Diese werden mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen abgestimmt.
3.6.2.8	Umsetzung der Planungsvorgaben aus übergeordneten Planungen
	Es sind keine Umsetzungsmaßnahmen aus übergeordneten Planungen vor-gesehen.
3.6.3	Umsetzung, Unterstützung von Maßnahmenvorschlägen Dritter
	Im Rahmen der späteren Zuteilung können der Gemeinde ggf. geeignete Flächen für ihr Biotopvernetzungs-konzept zugewiesen werden. Die Maßnah-men der Flurneuordnung sind in Bezug auf die Planungen der Gemeinde so-weit wie möglich abgestimmt.
3.7	Sonstiges
3.7.1	Standorte für Aussiedlungen und Gemeinschaftsmaschinenhallen usw.
	Im Planungsgebiet befinden sich die unter Ziffer 2.4.8 beschriebener land-wirtschaftlichen Aussiedlungsstandorte. Weitere Aussiedlungswünsche sind derzeit nicht bekannt.
3.7.2	Krautländer, Kleingartengelände

	Wünsche nach Krautländern oder Kleingartengeländen können im Wunschtermin seitens der Grundstückseigentümer vorgebracht werden. Derzeit ist kein Bedarf bekannt.
3.7.3	Altlasten
	Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich mehrere altlastenverdächtige Flächen. Diese sind in der Wege- und Gewässerkarte nachrichtlich dargestellt. Änderungen sind nicht vorgesehen.
4.	Erläuterungen von Einzelmaßnahmen
	Entfällt
5.	Ortsgestaltungsplan
	Entfällt
6.	Eingriff/Ausgleich
	<p>Als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes gelten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>Die im Rahmen einer Flurneuordnung geplanten Maßnahmen (z.B. Wege neu- und -ausbau, Drainagen, Planien und Auffüllungen, Beseitigung von Grünwegen und Landschaftselementen, Zusammenlegung, Summationseffekte der Einzelbeeinträchtigungen) werden als Eingriffe definiert und sind auf ihre Erheblichkeit zu untersuchen. Mittels der aufeinanderfolgenden Prüfschritte: Ermittlung/Bewertung der zu erwartenden Eingriffe (Kap. 6.1) – Vermeidung/Minimierung (Kap. 6.2) – Ausgleich/Ersatz (Kap. 6.3) werden Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft ermittelt und kompensiert.</p> <p>Für die Schutzgüter Biotope, Arten und Boden wurde zur Bewertung dieser und zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs eine rechnerische Bilanzierung nach der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) v. 19.12.2010 durchgeführt (Kap.6.5; Anlage 2). Die Schutzgüter Wasser, Klima und Landschaftsbild sind mit diesem Modell nicht zu quantifizieren, sie werden wie die Summationswirkungen und die funktionalen Zusammenhänge verbal-argumentativ abgearbeitet.</p> <p>Insgesamt werden im FNO-Verfahren nur Wegebaumaßnahmen sowie kleinere Rekultivierungen (Asphaltweg, Grünweg im Trassenbereich der DB) durchgeführt. Die hierbei entstehen Beeinträchtigungen sind ausgleichbar.</p>
6.1.	Zu erwartende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Eingriffe)
6.1.1	Schutzgut Boden
	Der Boden ist gem. ÖKVO in 4 Hauptfunktionen untergliedert:

	<ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Bodenfruchtbarkeit - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf - Filter und Puffer für Schadstoffe - Sonderstandort für naturnahe Vegetation <p>Durch den Neubau einer asphaltierten S-Kurve auf dem Flurstück 630, die Asphaltierung von bestehenden Schotterwegen sowie deren Verbreiterung, werden knapp 0,5 ha Flächen versiegelt und die o.g. Bodenfunktionen zerstört.</p> <p>Für das Schutzgut Boden entsteht durch die Maßnahmen ein Defizit von rd. 35.000 Ökopunkten. Dieses Defizit wird durch schutzgutübergreifende Kompensationsmaßnahmen aus dem Schutzgut Arten und Biotope vollständig ausgeglichen</p>
6.1.2	Wasser
	Direkte Eingriffe in das Grundwasser bzw. Oberflächengewässer finden nicht statt.
6.1.3	Pflanzen und Tiere (Arten)
	Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere ergeben sich durch den Neu- und Ausbau der Wege als auch die Rekultivierung von einem artenarmen Grasweg reale und rechnerische Defizite. Diese entstehen durch den Wegfall eines Grasweges bzw. durch die Versiegelung von Bodenflächen. Dort können sich keine Gräser und Kräuter mehr entwickeln und ausbreiten (vgl. auch Artenschutzrechtl. Einschätzung, Anlage 5).
6.1.4	Klima
	Auswirkungen auf das Kleinklima sind durch die Maßnahmen der Flurbereinigung nicht anzunehmen, da die landschaftlichen Grundstrukturen im Flurneuordnungsverfahren nicht verändert werden.
6.1.5	Landschaftsbild
	Das ohnehin schon strukturarme Landschaftsbild wird durch die Maßnahmen der Flurneuordnung kaum Defizite erleiden. Da auf der Gemarkung Temmenhausen bereits ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt wurde, und die Schlaggrößen bereits heute sehr großzügig sind, werden keine weiteren Schlagvergrößerungen vorgenommen.
6.2.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe
	Durch die geplanten Maßnahmen entstehen nur geringfügige Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung und Verminderung werden folgende konkrete Maßnahmen umgesetzt:

	<p>Bauzeitenfenster zum Schutz der Heckenbrüter durch Wegebau und evtl. erforderlichen Rodungen und Pflegearbeiten an Gehölzen: 01.10. - 28.02., Aufgrund der Kulissenwirkung (Wald, Ortschaft, Autobahn, Straßen) kann auf Bauzeitenfenster für Offenlandvogelarten verzichtet werden.</p> <p>-Einsaat der neu anzulegenden Grünwege mit artenreichem, gebietsheimischem Saatgut.</p> <p>-Für die notwendigen Baustellen-Nebeneinrichtungen ungeeigneten Flächen werden beim Einweisen den beauftragten Firmen aufgezeigt und in der Ausbaukarte zum Wegebau entsprechend dargestellt.</p> <p>-Damit der besonders geschützte Seidelbast nicht durch die geplanten Arbeiten oder durch Lagerungen von Baumaterial oder Maschinen zerstört oder entfernt wird, ist eine erkennbare Absperrung zu errichten (einzelne Standorte entlang MNN 1458/2).</p> <p>Zum Schutz der Walnussbaumallee (MNN 2218/1) in Anlehnung an Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege RAS-LP 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwesenheit einer Umweltbaubegleitung (Landespflegerinnen der UFB) bei Durchführung der Wegebaumaßnahmen. • Aufstellen eines Zauns zum Schutz der Stämme und der Wurzelbereiche im größtmöglichem Abstand zu den Bäumen. • Keine Lagerung von Baumaterial im Bereich der Kronenprojektionsfläche + 1,5 m • Wurzelschonendes Arbeiten, ggf. in Handarbeit bei Freilegung von Wurzeln • Damit die Standsicherheit der Bäume gewährleistet werden kann, sind möglichst alle dicken Wurzeln zu belassen • Dickere Baumwurzeln sind fachgerecht mit einer Säge abzuschneiden und mit einem Wundverschlussmittel zu versorgen • Freigelegte Wurzeln sind gegen Austrocknung und daher auch bei Frost zu schützen
6.3.	Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
	<p><u>Entwicklung extensives Grünland- Flurstück 570 (MNN 8001)</u></p> <p>Die Entwicklung von extensivem Grünland erfolgt im Bereich des Gewannes Haldermahd. Bei dieser Fläche handelt es sich aktuell um einen Acker, der im südlichen Bereich als Grünland entwickelt werden soll. Die mittlere Boden- und Grünlandgrundzahl wird für das Flurstück 570 mit 35-59 angegeben. Dies entspricht einer mittleren Bodenfruchtbarkeit und bietet aus naturschutzfachlicher Sicht gute Bedingungen für eine extensive Entwicklung von Grünland. Durch bereits bestehende Ausgleichsmaßnahmen des Ausbaus der A8/DB, sind angrenzend auf den Flurstücken 600 und 550 bereits extensive</p>

Wiesen hergestellt worden. Mit dem extensiven Grünland auf dem Flurstück 570 kann eine Biotopvernetzungsstruktur hergestellt und die Lücke geschlossen werden.

- a) Anlage: Im ersten Jahr ist eine Ansaat von stark zehrenden Pflanzen wie z.B. Sonnenblumen notwendig, um den Boden abzumagern, da dieser durch die Bewirtschaftung aufgedüngt wurde. Nach dessen Ernte ist eine autochthone, artenreiche Fettwiesenmischung (Anlage 4) anzusäen, ggf. ist zwischendurch ein Schröpschnitt bei hoher Verunkrautung durchzuführen.
- b) Pflege: Das Grünland ist dauerhaft zweischürig zu mähen und das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. Um das Entwicklungsziel zu erreichen, ist ggf. in den ersten Jahren ein dritter Schnitt (Abmagerung) erforderlich (Anlage 3).
Der erste Schnitt erfolgt zur Blüte der bestandbildenden Gräser.



Entwicklung einer linearen multifunktionalen Struktur – Flurstück 986/3 (MNN 8002)

Auf dem Flurstück 986/3 soll eine multifunktionale Struktur mit unterschiedlichen Elementen entstehen, die mehrere Funktionen erfüllt. Die lineare Struktur soll aus Teilen einer dreireihigen Hecke mit gebietsheimischen Sträuchern entwickelt werden, aus Abschnitten mit schütterer Blümmischung und zwei Bereiche mit Steinriegeln/ Steinaufschüttungen.

Die geplante Heckenstruktur bietet eine Leitlinie von Waldflächen in das Offenland für Fledermäuse zur Jagd, Nahrung für Insekten, Brutmöglichkeiten für Heckenbrüter und Versteckmöglichkeiten für Kleinsäuger. Die Steinriegel dienen Reptilen als Lebensraum, in Verbindung mit der Hecke, die als

Versteck dient. Um lückige Abschnitte zu bilden soll eine Blümmischung aufgebracht werden, die u.a. für Insekten ein Nahrungs- und Lebensraum darstellt, die wiederum selbst für Reptilien, Vögel und Fledermäuse als Nahrung eine Rolle spielen.

Herstellung der Heckenstruktur:

- a) Herstellung: Die Heckenstruktur ist als dreireihige Hecke mit einem Abstand von Pflanze zu Pflanze von 1,5 m zu pflanzen. Die Pflanzenauswahl besteht aus folgenden Arten, je nach Verfügbarkeit kann sich die Zusammensetzung ändern:

Haselnuss (*Corylus avellana*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Holunder (*Sambucus nigra*), Heckenrose (*Rosa canina*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Weinrose (*Rosa rubiginosa*), Traubenholunder (*Sambucus racemosa*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)

- b) Pflege: Für die künftige Pflege, welche erst nach erfolgreicher Entwicklung in ca. 15 bis 20 Jahren erfolgt, ist ein abschnittsweises auf den Stock setzen notwendig. Dabei wird alle fünf Jahre ein Abschnitt von 20-25 m auf den Stock gesetzt (Anlage 3).

Herstellung der Steinriegel:

Gesteinsschüttung: auf einer Breite von 2-3 m, mit einer Länge von 10m und maximal 1m Höhe. Damit die Steinriegel von Reptilien besiedelt werden können ist das vorhandene Substrat aufzulockern und ggf. Schotter mit 0-Anteilen einzubauen in einer Tiefe bis 80 cm, als Überwinterungsmöglichkeit. Um die Steinriegel ist lockeres und grabbares Material, wie z.B. Sand aufzubringen, für die Eiablage der Reptilien.

Herstellung Blühflächen:

Die Blühflächen sollen als Nahrungsangebot für Insekten dienen. Die Blühfläche kann entweder mittels geeignetem und autochthonem Saatgut erfolgen oder mittels Wiesendrusch-Verfahren. Hierfür muss eine geeignete Spenderfläche gefunden, zum richtigen Zeitpunkt geerntet und auf die Maßnahmenfläche aufgebracht werden.

	 <p>Die Abbildung zeigt die Größe und Lage der geplanten Strukturen</p>
<p>6.4.</p>	<p>FFH-Lebensraumtypen außerhalb von Natura 2000 Gebieten</p>
	<p>Es befinden sich keine FFH-Lebensraumtypen außerhalb von Natura 2000 Gebieten im FNO-Gebiet.</p>
<p>6.5.</p>	<p>Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich</p>

	<p>In der Bilanzierung wird die Veränderung des Landschafts- und Biotopengefüges durch die geplanten Maßnahmen dargestellt und der Nachweis des Ausgleiches erbracht. Ziel ist dabei ein gegenüber dem Voreingriffszustand qualitativ gleichartiges bzw. gleichwertiges und funktionsfähiges Ganzes zu schaffen. Die Bilanzierung für die Schutzgüter Boden und Arten und Biotope erfolgte nach der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg vom 19.12.2010 (ÖKVO) und ist dargestellt in (Anlage 2).</p> <p>Die hier dargestellte Berechnung umfasst alle von der Planung betroffenen Flächen, die eine Veränderung im Biotop- und/oder Bodenwert erfahren. Der Zielwert wurde nach den Regeln des Planungsmoduls der Biotopwertliste erstellt, wobei hier die Erfahrungen der Entwicklungsmöglichkeiten in Flurneuordnungsverfahren miteinfließen. Die für das Schutzgut Boden relevanten Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes sind die Anlage, der Ausbau und die Beseitigung von Wegen. Die Bewertung der geplanten Maßnahmen erfolgt durch einen Vergleich des Bodenwertes vor und nach der Maßnahme für die Anlage, den Ausbau und die Rekultivierung von Wegen und Flächen.</p> <p>Nach dem Berechnungsverfahren der Ökokonto-Verordnung ergeben die Maßnahmen in der Bilanz einen Überschuss von rd. 5.900 Ökopunkten. Hierbei nicht berücksichtigt sind die nicht numerisch ermittelbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden in Bezug auf die Erosion, sowie die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild, so dass der Ökopunktegewinn nicht als absolute Zahl betrachtet werden kann.</p>
6.6.	Ökologischer Mehrwert
	<p>Als Unternehmensverfahren nach § 87 FlurbG ist die Verteilung des Landverlustes vorrangiges Ziel des Flurneuordnungsverfahrens. Es werden ausschließlich Maßnahmen durchgeführt, welche zu Lasten der Unternehmensträger gehen und von diesem auch ausgeglichen werden.</p> <p>Es ist kein ökologischer Mehrwert zur Erhöhung des Zuschusssatzes vorgesehen.</p>
7.	Artenschutz nach § 44 BNatSchG
7.1.	Bestandsituation/Vorkommen planungsrelevanter Arten
	<p>Aufgrund des geringen Maßnahmenumfangs innerhalb des FNO-Gebietes wurde mit Abstimmung der unteren Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Einschätzung, bezogen auf die Wegeausbaumaßnahmen ausgeführt. Die artenschutzrechtliche Einschätzung beinhaltet die Betrachtung der planungsrelevanten Tierarten, die möglicherweise durch Eingriffe beeinträchtigt werden könnten. Konkret handelt es sich dabei um alle europäischen Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie sowie um alle streng geschützten Arten nach Anhang II oder Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die Grundlagen bzw. Bestandsermittlung wurde die tierökologische Voruntersuchung (TÖV) im vergleichbaren Nachbarverfahren Tomerdingen zurückgegriffen.</p>

	<p>Für einen ersten Überblick zur Artenausstattung in Temmenhausen wurde die im Jahr 2008 verfasste tierökologische Vorprüfung (TÖV) vom Gutachterbüro Deuschle ausgewertet. Diese basiert auf einer Abfrage des Zielartenkonzept-Tool (ZAK). Das ZAK-Tool kann als Hilfe für die Einordnung von Artenvorkommen für die jeweilige Gemeinde herangezogen werden. Diese Auswertung muss auf Plausibilität geprüft werden, eine Garantie auf eine vollständige Abdeckung von real vorkommenden Arten bietet das Programm nicht.</p> <p>Der nördliche Bereich der Gemarkung Temmenhausen wurde laut TÖV für die meisten Tierarten als untersuchungsrelevant eingestuft. Die eingriffsrelevanten Flächen, die mit dieser Einschätzung untersucht wurden, sind aus der damaligen ZAK-Auswertung aus tierökologischer Sicht von untergeordneter Rolle; vor allem der strukturarme südliche Bereich Temmenhausens ist insgesamt irrelevant für planungsrelevante Tierarten. Der Abgleich mit den Karten aus der TÖV zeigt ebenfalls keine untersuchungsrelevanten Tierarten für die Bereiche des Wegeausbaus. Einzig der Hinweis auf mögliche Habitate für Amphibien an den Waldrändern, ist für diese artenschutzrechtliche Einschätzung von Bedeutung.</p>
7.2.	Vorprüfung (Konfliktanalyse/Betroffenheitsanalyse)
	<p>Mit einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung werden überschlägig Betroffenheiten der geplanten Maßnahmen im FNO-Gebiet für planungsrelevanten Tierarten überprüft. Kommt die Vorprüfung zum Ergebnis, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden können, müssen vertiefte Untersuchungen zu den betroffenen Tierarten durchgeführt werden.</p> <p>Für die geplanten Maßnahmen im FNO-Verfahren Temmenhausen wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung durchgeführt, um zu prüfen, ob die Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Mithilfe der Biotoptypenauswertung aus Luftbildern und dem ZAK-Tool wurden mögliche Vorkommen von Tierarten ermittelt. Diese wurden nochmals auf Plausibilität geprüft und durch zwei Begehungen wurde das mögliche Vorkommen der Arten mittels den vorhandenen Biotoptypen abgeschätzt.</p> <p>Insgesamt besitzen die Biotoptypen im Bereich der geplanten Maßnahmen keine hochwertige ökologische Struktur, es handelt sich überwiegend um eutrophierte, dicht bewachsene Flächen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch den Wegeausbau konnte nicht festgestellt werden. Allerdings sollten, wie in Kapitel 6 aufgeführt, die dargestellten Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Unter deren Einhaltung, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung ist aus Sicht der unteren Flurneuordnungsbehörde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nicht notwendig.</p> <p>Für weitere Informationen wird auf die artenschutzrechtliche Einschätzung verwiesen.</p>
7.3.	Artenschutzrechtliche Prüfung

	Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden in den nachfolgenden Kapiteln zusammengefasst dargestellt. Die Grundlage hierfür stellt die durchgeführte Relevanzbegehung mit artenschutzrechtlicher Einschätzung dar. (Anlage 5)
7.3.1	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (Individuen) § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Die Tötung von Individuen wie Fledermäuse, Vögel oder Reptilien durch die geplanten Maßnahmen können ausgeschlossen werden. Der Wegeausbau bzw. -neubau greift nicht in relevante Strukturen oder in Habitate immobiler Tierarten ein. Da bei den ausführenden Arbeiten nicht ausgeschlossen werden kann, dass brütende Vögel durch Lärm und optische Bewegungen ihre Brut aufgeben, sind die Bauarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen. Die Flurneueordnungsbehörde geht mit der Bauzeitenregelung sicher, dass keine angefangenen Bruten aufgegeben werden, da vor allem keine flächendeckende Erhebung der Avifauna erfolgt ist, sondern nur eine Habitatpotenzialanalyse.
7.3.2	Erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG
	Durch die geplanten Maßnahmen des Flurneueordnungsverfahrens Temmenhausen werden keine planungsrelevanten Tiere erheblich gestört, unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population signifikant verschlechtert. D.h. es müssten so viele Individuen von der Störung betroffen sein, dass die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit sowie der Fortpflanzungserfolg negativ beeinflusst werden. Außerdem handelt es sich nicht um eine dauerhafte erhebliche Störung, wo zwangsläufig eine Beschädigung oder Entwertung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu erwarten wäre. Die Bauarbeiten finden nur einige Wochen statt.
7.3.3	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3
	Durch die geplanten Maßnahmen des Flurneueordnungsverfahrens Temmenhausen werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von planungsrelevanten Tieren beschädigt oder zerstört. Der Wegeausbau findet auf bereits befestigten Wegen statt bzw. es werden intensiv genutzte Randstreifen zu Bankett umgebaut. Auch das intensiv genutzte Grünland auf dem die neue S-Kurve realisiert werden soll, bietet für Bodenbrüter wie beispielsweise Feldlerche, Braunkelchen, Wachtel usw. keine geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.
7.4.	Erläuterung der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
	Siehe Kapitel 6.2
7.5.	Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

	CEF-Maßnahmen entfallen
7.6.	Darlegung des Monitorings und Risikomanagements
	Kein Monitoring notwendig
7.7.	Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung
	Nicht notwendig
8.	Natura 2000
8.1	Bestandssituation FFH-Gebiet
	<p>Das FFH-Gebiet „Kuppenalb bei Laichingen und Lonetal“ befindet sich in geringem Umfang innerhalb des Flurneuordnungsverfahren Temmenhausen bzw. grenzt an. Um mögliche Beeinträchtigungen auf die Schutz- und erhaltungsziele zu ermitteln wurde eine Natura- 2000-Vorprüfung erstellt. Im Folgenden wird das Schutzgebiet und dessen Bestand vorgestellt.</p> <p>Im ganzen FFH-Gebiet kommen große Schafweiden vor, die überwiegend von Wanderschäfereien genutzt werden. Außerdem bestehen verschiedene Biotopkomplexe mit einem Mosaik aus Kalk-Magerrasen, Wacholderheiden, offenen Felsbildungen, Gebüsch, Feldgehölzen und Saumgesellschaften trockenwarmer Standorte.</p> <p>Weitere Besonderheiten sind Karsthöhlen im Gebiet.</p> <p>Das gesamte FFH-Gebiet besteht aus ca. 70% Wald, so auf der Temmenhausener Gemarkung, auf der nahezu nur Waldflächen als FFH-Gebiet und aus dem Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald bestehen. Dieser Lebensraumtyp kommt im gesamten Gebiet auf nahezu der Hälfte der Waldfläche vor (580 ha). Schlucht- und Hangmischwälder sind nur kleinflächig vorhanden (16 ha).</p> <p>Außerhalb des Waldes, im Offenland überwiegen die Lebensraumtypen Kalk-Magerrasen, die Wacholderheiden, magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen. Weitere Lebensraumtypen stellen der Lone-Abschnitt nördlich von Bernstadt als Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (2,9 ha) und ihren Begleitbiotoptypen Kalk Pionierrasen (0,1 ha) sowie eine Höhle Lebensraumtypen dar.</p> <p>Kleine und auf der Schwäbischen Alb seltene Flächen nehmen nährstoffreiche Seen und ein Borstgrasrasen ein.</p> <p>Auf Stillgewässer angewiesene Amphibienarten wie Kammmolche (Anhang II FFH-RL), Laubfrösche (Anhang IV FFH-RL) sowie weitere besonders geschützte Amphibienarten sind auf der Schwäbischen Alb nur wenige festzustellen, da keine Gewässer mit ausreichender Wasserführung vorhanden sind. Dennoch wurden zuvor genannte Amphiben z.B. im Regenrückhaltebecken „Schacht“ am nördlichen Rand von Urspring (Lonsee) festgestellt. Kleinstgewässer in Form von wassergefüllten Fahrspuren entstehen oft auf Waldwegen, die von einzelnen Amphibienarten als Fortpflanzungshabitat genutzt werden. Die Lone wird auf ganzer Länge von reproduzierenden Biberfamilien besiedelt. Die o.g. Wälder stellen für Fledermäuse wichtige Fortpflanzungs- und Jagdhabitat für Fledermäuse dar.</p>

	Für das FFH-Gebiet bestehen vor allem durch Sukzession mit Verbuschungen sowie durch Eutrophierung von Magerrasen und Wacholderheiden, sowie in der weiteren Intensivierung der Grünlandnutzung, Gefährdungen.
8.2	Zusammenfassung der Ergebnisse
	In die vorhandene FFH Mähwiese bzw. das angrenzende FFH-Gebiet wird durch die Planungen nicht eingegriffen. Betriebsbedingte Auswirkungen wegen des geplanten Ausbaues eines Schotterweges zum Asphaltweg auf das FFH-Gebiet sind kaum zu erwarten (Abstand über 100 m). Dies gilt auch für eine mögliche Zunahme des Verkehrs und damit verbundene Emissionen wie Abgase. Staubemissionen durch Schotter werden sich verringern. Eine optische Wirkung durch die Asphaltierung des vorhandenen Schotterweges ist nicht gegeben, da dieser nicht direkt an das FFH-Gebiet angrenzt (Anlage 7, Formblatt zur Natura 2000 Vorprüfung).
9.	Umweltverträglichkeit
9.1.	Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen
	<u>Summe der geplanten Maßnahmen:</u> Asphaltwege neu: 0,1 km Erneuerung von Asphaltwegen auf erneuerten Unterbau: 1,5 km Asphaltwege anstelle Schotterwege: 1,1 Grünwege: 0,2 km Rekultivierung Asphaltwege 0,1 km Rekultivierung Grünwege 0,1 km
9.2.	Umweltauswirkungen
	In den folgenden Textteilen werden die geplanten Maßnahmen und ihre möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG dargestellt, einschließlich ihrer Wechselwirkungen.
9.2.1	Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt
	Für das Schutzgut Pflanzen und Biotope ergeben sich durch den Neu- und Ausbau der Wege geringe reale und rechnerische Defizite. Durch die Versiegelung von Bodenflächen können sich keine Gräser und Kräuter mehr entwickeln und ausbreiten. Mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird ein Acker in Grünland umgewandelt und eine multifunktionale lineare Struktur aus Feldhecke, Blühmischung und Steinriegel hergestellt.
9.2.2	Boden

	<p>Durch den Neubau von Asphaltwegen und die Verbreiterung bestehender Asphaltwege werden landwirtschaftliche Flächen geringfügig versiegelt und somit werden die o.g. Bodenfunktionen (vgl. Kapitel 6.1) eingeschränkt zerstört. Neben dem Neubau eines Asphaltweges werden bestehende Schotterwege asphaltiert. Damit gehen die Bodenfunktionen Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, natürliche Bodenfruchtbarkeit, als auch die Filter- und Pufferfunktion verloren.</p> <p>Dies wird durch schutzgutübergreifende Kompensationsmaßnahmen aus dem Schutzgut Arten und Biotope vollständig ausgeglichen (siehe Bilanzierung nach ÖKVO, Anlage 2).</p>
9.2.3	Wasser
	<p>Für das Schutzgut Wasser können Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern im Verfahrensgebiet (nicht vorhanden) ausgeschlossen werden.</p> <p>Für das Grundwasser sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da kaum Flächen versiegelt werden. Bei den geplanten Wegen, die asphaltiert werden sollen, kann das Niederschlagswasser in unmittelbarer Nähe versickern und der Grundwasserneubildung zugefügt werden.</p>
9.2.4	Klima/ Luft
	<p>Auswirkungen auf das Kleinklima sind durch die Maßnahmen der Flurneueordnung nicht anzunehmen, da die landschaftlichen Grundstrukturen im Flurneueordnungsverfahren nicht verändert werden.</p>
9.2.5	Landschaftsbild
	<p>Das ohnehin schon strukturarme Landschaftsbild wird durch den Neubau eines Weges, der Ausbau/ Asphaltierung von Wegen sowie der Wegfall eines Grünweges kaum beeinträchtigt, da durch die Maßnahmen kaum wahrnehmbare Veränderungen in der Landschaft entstehen.</p>
9.2.6	Mensch
	<p>In Flurneueordnungsverfahren ist in der Regel mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung zu rechnen. Aufgrund des sehr geringen Umfangs der geplanten Maßnahmen kann eine Beeinträchtigung des Schutzgutes ausgeschlossen werden.</p>
9.2.7	Kultur- und sonstige Sachgüter
	<p>Die vorhandenen Kultur- und Sachgüter, in der Mehrzahl vor- und frühgeschichtliche ehemalige Siedlungen, werden durch die Maßnahmen der Flurneueordnung nicht berührt.</p>
9.3.	Planungsalternativen
	<p>Ziel der Flurneueordnung ist erstrangig die Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern. Deshalb wird das bereits vorhandene Wegenetz weitgehend beibehalten. Im Einwirkungsbereich wird durch die Verschwenkung eines Asphaltweges die Verkehrssicherheit erhöht. Die Eingriffe in die Natur werden durch die Anlage qualitativ wertvollerer Flächen ausgeglichen.</p>

	Aufgrund der vergleichsweise geringen Eingriffe werden weitere alternative Gestaltungsmöglichkeiten nicht weiter erwogen. Die vorliegende Planung erfolgt bereits unter dem Grundsatz der größtmöglichen Schonung der Schutzgüter.
9.4	Maßnahmen anderer Träger
	Vgl. 3.6.2.7
9.5	Einbeziehung der Öffentlichkeit
	Wird noch durchgeführt.
9.6	Zusammenfassung
	<p>Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) soll vorhandene Landschaftselemente schützen, verbessern und in Schwerpunkten neue Strukturen schaffen.</p> <p>Die Planung soll für den Ausgleich der notwendigen Maßnahmen und Eingriffe im Zuge der Flurneuordnung (Versiegelungen, Flächenverluste, Trennwirkungen, Verlust an Kleinstrukturen durch Zusammenlegung etc.) sorgen.</p> <p>Auf Neuanpflanzungen in der offenen Feldflur wird aus Artenschutzgründen verzichtet.</p> <p>Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen soll eine Verbesserung in den Bereichen Biotopverbund und Artenvielfalt und eine Ersatzausstattung des Landschaftsraumes als Lebens- und Rückzugsraum für Flora und Fauna erreicht werden.</p> <p>Die untere Flurneuordnungsbehörde kommt nach Abwägung der in Kapitel 9 dargestellten Fakten zu dem Ergebnis, dass von den geplanten Maßnahmen keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf die natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.</p>
10.	Anlagen
1	Regelquerschnitte Wirtschaftswege
2	Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung nach Ökokontoverordnung BW
3	Pflegeplan landschaftspflegerische Maßnahmen
4	Artenliste extensives Grünland
5	Artenschutzrechtliche Einschätzung zum Wegeausbau
6	Allgemeine Leitsätze
7	Formblatt zur Natura 2000